
TOP 16:

Gesetz zur Einführung eines Anspruchs auf Hinterbliebenengeld

Drucksache: 459/17

I. Zum Inhalt des Gesetzes

Ziel des Gesetzes ist es, dass Hinterbliebene künftig wegen der Tötung eines ihnen besonders nahestehenden Menschen zur Anerkennung ihres seelischen Leids von dem hierfür Verantwortlichen eine Entschädigung verlangen können. Bei einer fremdverursachten Tötung steht nahen Angehörigen nach ständiger Rechtsprechung nur dann ein Schmerzensgeldanspruch gegen den Verantwortlichen zu, wenn sie eine eigene Gesundheitsbeschädigung im Sinne des § 823 Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs erleiden. Dafür müssen psychische Beeinträchtigungen, wie von den nahen Angehörigen empfundene Trauer und Schmerz, medizinisch fassbar sein und über die gesundheitlichen Beeinträchtigungen hinausgehen, denen Hinterbliebene im Todesfall erfahrungsgemäß ausgesetzt sind. Abgesehen von diesem Schadensersatz bei sogenanntem Schockschaden kann zwar der Ersatz von materiellen Schäden wie Beerdigungskosten, entgangener Unterhalt sowie entgangene Dienste verlangt werden. Für ihr seelisches Leid erhalten die Hinterbliebenen jedoch bisher keine Entschädigung. Auch eigene Schmerzensgeldansprüche, die von den Hinterbliebenen als Rechtsnachfolger einer oder eines Getöteten geltend gemacht werden könnten, hat die oder der Getötete in der Regel nicht erworben. Tritt der Tod sofort durch die schädigende Handlung ein, verliert der Geschädigte in diesem Moment die für die Entstehung eines Schmerzensgeldanspruchs erforderliche Rechtsfähigkeit.

II. Zum Gang der Beratungen

Das Gesetz basiert auf einem Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und SPD, BT-Drucksache 18/11397. Parallel hatte die Bundesregierung einen gleichlautenden Gesetzentwurf eingebracht, BT-Drucksache 18/11615. Zu diesem hatte der Bundesrat in seiner 954. Sitzung am 10. März 2017, Stellung genommen, vgl. BR-Drucksache 127/17 (Beschluss).

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 234. Sitzung am 18. Mai 2017 aufgrund der Beschlussempfehlung und des Berichts seines Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz den von den Fraktionen der CDU/CSU und SPD eingebrachten Gesetzentwurf unverändert beschlossen. Der Gesetzentwurf der Bundesregierung wurde für erledigt erklärt (vgl. zu BR-Drucksache 127/17).

III. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **Rechtsausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetz einen Antrag gemäß Artikel 77 Absatz 2 des Grundgesetzes auf Einberufung des Vermittlungsausschusses nicht zu stellen.